

Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. h.c. Carl Baudenbacher
Baudenbacher Law AG
Bahnhofplatz 1
8001 Zürich

Einschreiben

An den Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bundeshaus
3003 Bern

22. September 2025

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
Sehr geehrte Mitglieder des Bundesrates,

ich erlaube mir, Ihnen im Rahmen der Vernehmlassung zum Vertragspaket Schweiz-EU folgende Stellungnahme zukommen zu lassen:

I. Die Ausführungen des Erläuternden Berichts («EB») zu den entscheidenden institutionellen Lösungen entsprechen **akademischen Standards** nicht. Mit Auffassungen, die nicht auf der Linie der Autoren liegen, setzt man sich nicht auseinander. Entscheidendes wird sogar weggelassen. Der Bericht hat bei kontroversen Fragen den Charakter einer Propagandaschrift.

II. Der Bund behauptet seit 2013 und auch heute, es werde ein **«Zwei-Pfeiler»-System** errichtet, in dem sich die EU und die Schweiz selbst und gleichzeitig die Gegenpartei überwachen würden. Das manifestiere sich insbesondere bei der Beihilfenkontrolle. Die Schweiz werde ihre Beihilfen durch eine unabhängige Überwachungsbehörde kontrollieren, während die EU ihr bestehendes Kontrollsystem beibehalte. Wenn eine Beihilfe durch die schweizerische Behörde kontrolliert sei, so könnten «Schiedsgericht» und EuGH nicht angerufen werden.

«Zwei-Pfeiler»-Modell ist ein institutioneller Begriff. Die These, es werde eine solche Struktur geschaffen, ist unhaltbar. Die EU hat einen von Bern vorgeschlagenen **«Schweiz-Pfeiler»** mit einer Schweizer Behörde und dem Bundesgericht bereits im Jahr 2012 abgelehnt. Kommissionspräsident *José Manuel Barroso* hielt in einem Brief fest, kein Land, das am Binnenmarkt teilnehme, könne sich selber überwachen.

In den geplanten sektoriellen Binnenmarktverträgen würde nur ein Pfeiler existieren: **der EU-Pfeiler**. Egal, welche Seite ein Streitbeilegungsverfahren startet, die Sache würde in wichtigen Fällen stets beim **EuGH** landen. Die Schweiz würde faktisch von der Europäischen Kommission überwacht, die **einseitig**, d.h. ohne Zustimmung der Schweiz, ein Streitbeilegungsverfahren einleiten könnte, bei dem der EuGH das Auslegungsmonopol für EU-Recht und inhaltsgleiches Abkommensrecht besässe. Die Einseitigkeit des Klagerechts der Kommission wird im EB nicht thematisiert. Ein Zwei-Pfeiler-System besteht im **Europäischen Wirtschaftsraum** (EWR) mit der EFTA-Überwachungsbehörde und dem EFTA-Gerichtshof, die unabhängig agieren. Die Behauptung, wenn eine Beihilfe durch die schweizerische Behörde kontrolliert wäre, so könnten «Schiedsgericht» und EuGH nicht mehr angerufen werden (EB, S. 113), entbehrt jeder Grundlage.

Mit der unhaltbaren These vom «Zwei-Pfeiler»-Modell hat der Bund jede Debatte über die Rolle der **Europäischen Kommission** in der Streitbeilegung unterdrückt. In den letzten 25 Jahren ist die Kommission, die traditionell als Hüterin der Verträge bezeichnet wird, mehr und mehr zu einem **politischen Akteur** geworden. Die EU hält sich z.T. nicht einmal an die eigenen Regeln. Das Binnenmarktrecht wird nur noch selektiv durchgesetzt. Ein schmerzhaftes Kapitel für die Schweiz war die Neu-Interpretation des FHA 72 durch die Kommission nach der Jahrtausendwende, wonach die bereits vor Abschluss dieses Abkommens bestehenden **kantonalen Steuerregimes** unzulässige Beihilfen darstellten. Nach Jahren des Widerstandes knickte die Schweiz ein. Nach dem Brexit hat die Kommission auf inakzeptable Weise den Beitritt des UK zum **Lugano-Übereinkommen** über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen verhindert. Das betrifft auch die Interessen der Schweiz. Die Verweigerung der **Börsenäquivalenz** war diskriminierend und rechtswidrig, und der Ausschluss vom Forschungsprogramm **Horizon 2020** fusste auf einem Wortbruch.

III. Im Erläuternden Bericht vom 13. Juni 2025 («EB») wird auf Seite 59 ausgeführt:

«Der **Streitbeilegungsmechanismus** legt einen rechtlichen Rahmen fest, der es der Schweiz erlaubt, ihre Rechte wirksam durchzusetzen. Kann während der diplomatisch-politischen Phase im Gemischten Ausschuss (GA) keine Lösung gefunden werden, entscheidet ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht (SchG) über die Streitfälle. Das SchG zieht den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) nur dann bei, wenn es um die Auslegung eines unionsrechtlichen Begriffs geht und sofern dies für die Beilegung des Streitfalls relevant und notwendig ist. Ob eine Frage dem EuGH vorgelegt wird, entscheidet das SchG, und der EuGH kann nicht von sich aus in einem Schiedsgerichtsverfahren intervenieren. Auch der

Entscheid über den Streitfall obliegt in allen Fällen stets dem SchG.»
(Hervorhebung hinzugefügt.)

Auf Seite 82 des EB steht:

«Die Besonderheit des Verfahrens besteht darin, dass das SchG bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen den EuGH für die Auslegung des EU-Rechts beizieht (Art. 10 Abs. 3 IP-LuftVA). Dies ergibt sich aufgrund der Auslegungshoheit des EuGH über das EU-Recht. Die drei Voraussetzungen, die für die Anrufung des EuGH gegeben sein müssen, werden ausdrücklich genannt (Art. 10 Abs. 3, Unterabs. 1, IP-LuftVA): (i) wirft die Streitigkeit eine Frage zur Auslegung oder Anwendung eines Rechtsakts der EU oder einer Bestimmung des Abkommens auf, deren Anwendung unionsrechtliche Begriffe impliziert, und (ii) ist die Auslegung dieser Bestimmung für die Streitbeilegung relevant und (iii) für seine Entscheidungsfindung notwendig, so legt das SchG die Frage dem EuGH vor. Der Entscheid, ob die Voraussetzungen für die Anrufung des EuGH erfüllt sind, liegt immer beim SchG. Der EuGH kann entsprechend nicht von sich aus in einem Schiedsgerichtsverfahren intervenieren. Da die Binnenmarktabkommen nicht auf Schweizer Recht gründen, ist es im Übrigen weder vorgesehen noch erforderlich, dass das SchG dem Bundesgericht Fragen unterbreitet.»

Diese Feststellungen sind tendenziös, sie unterdrücken wesentliche Wahrheiten und sind in entscheidenden Punkten unzutreffend.

IV. Der Satz, ein **paritätisch** zusammengesetztes Schiedsgericht würde über Streitfälle entscheiden, ist nur formal richtig. Damit wird offensichtlich versucht, vom guten Namen zu profitieren, den echte Schiedsgerichte hierzulande haben, um ein Konstrukt durchzusetzen, das die Bezeichnung Schiedsgericht gar nicht verdient. Das entscheidende Merkmal der Streitbeilegung ist die Rechtspflicht des «Schiedsgerichts», bei EU-Recht und inhaltsgleichem Abkommensrecht den **EuGH** anzurufen und dessen Auslegungsurteil zu befolgen. So etwas gibt es bei einem echten Schiedsgericht nicht. Diese Pflicht wird durch den Gebrauch des Verbs «beiziehen» verschleiert. Damit soll offensichtlich insinuiert werden, das «Schiedsgericht» sei der wichtigere Akteur. Das ist nicht der Fall. Dass das wohl zweitmächtigste Gericht der Welt **gleichsam als Hilfsorgan** eines ad hoc-«Schiedsgerichts» fungieren könnte, ist skurril. Da der EuGH das Gericht der Gegenseite ist, ist Parität gerade nicht gegeben. Volk und Stände werden irregeführt. Mit dem Wort «nur» wird der unzutreffende Eindruck erweckt, das «Schiedsgericht» sei im Normalfall vom EuGH unabhängig. Diese Art der Kommunikation führt dazu, dass prominente Politiker angefangen haben, von einem «Schlichtungsverfahren» oder von einem «Dialog» zwischen EuGH und Schiedsgericht reden. Beides ist entbehrt jeder Grundlage.

Der Satz, da die Binnenmarktabkommen nicht auf Schweizer Recht fussen, sei die Möglichkeit der Anrufung des Bundesgerichts nicht erforderlich, dient offenbar der **Ablenkung** von der Tatsache, dass das Bundesgericht vom Verfahren ausgeschlossen ist.

V. Auch mit den Behauptungen, das «Schiedsgericht» entscheide selbst, ob es den EuGH anruft, der EuGH könne nicht im Schiedsgerichtsverfahren intervenieren und der Entscheid über den Streitfall obliege stets dem Schiedsgericht, wird Wesentliches unterdrückt. Zunächst ist nach der Lebenserfahrung anzunehmen, dass das ad-hoc-Schiedsgericht ohne eigene Kanzlei im Zweifel den EuGH anrufen würde. Im gesamten EB kommt sodann das zentrale Konzept der **Autonomie des Unionsrechts** (das in der Literatur als «Gretchenfrage» des EU-Rechts bezeichnet wird) nicht vor. Das Konzept bedeutet, dass der EuGH ein Auslegungsmonopol für das EU-Recht hat. Dazu hat der EuGH unzählige (verbindliche) Gutachten verfasst, von denen nicht ein einziges zitiert wird. Auch der in Artikel 111 Absätze 4 und 3 EWR-Abkommen und Artikel 24 Absatz 3 «24-Stunden»-Abkommen Schweiz-EU kodifizierte Rechtsgrundsatz, dass ein Schiedsgericht nicht über mit EU-Recht inhaltsgleiches Abkommensrecht entscheiden darf, wird verschwiegen. Schliesslich insinuiert der Satz, die Entscheidung des Streitfalls obliege stets dem Schiedsgericht, dass dieses bei dem Spruch Ermessen bzw. Freiheiten habe, dem EuGH zu folgen oder nicht. Das ist unrichtig.

Der Bund hat weiter jeden Hinweis auf die Herkunft des «Schiedsgerichts»-Modells unterlassen. Das ist intellektuell unredlich. Der Mechanismus stammt aus den Assoziationsabkommen der EU mit den von ihr finanziell abhängigen, beitrittswilligen **ehemaligen Sowjet-Republiken** Armenien, Georgien, Moldawien und Ukraine. Er wurde in das (zeitlich begrenzte) Austrittsabkommen EU-UK aufgenommen, und die EU will ihn den Staaten **Nordafrikas** schmackhaft machen. Das Modell hat unverkennbar **post-koloniale Züge**. Es hat Ähnlichkeiten mit den «*unequal treaties*», welche die imperialistischen Mächte im 19. Jahrhundert China und Japan aufgezwungen haben.

VI. Der Bund erweckt den Eindruck, als müssten Kommission und EuGH tatenlos zusehen, wie das Schiedsgericht mit seinem angeblichen Ermessen umgeht. Der Satz, der EuGH könne nicht von sich aus im Schiedsgerichtsverfahren intervenieren, ist allerdings irreführend.

Zunächst ist denkbar, dass EU-Organe oder die Mitgliedstaaten den EuGH nach Artikel 218 Absatz 11 AEUV um ein (rechtsverbindliches) **Gutachten** über die Vereinbarkeit der geplanten Übereinkunft mit den Verträgen ersuchen. Es sieht allerdings nicht danach aus, als würde das gemacht. Zu gross ist offenbar in Brüssel und den EU-Hauptstädten die Versuchung, die ebenso widerspenstige wie reiche Schweiz mit Hilfe des Bundes endlich an die Kandare zu nehmen.

Der Bund hat aber übersehen, dass der EuGH auch über andere (und vielleicht sogar effektivere) Mittel verfügt, um ggf. seinen Standpunkt in Sachen «Schiedsgericht» **ex post** durchzusetzen. Ich verweise hier auf die Urteile in den Rechtssachen C-270/80 *Polydor*, C-72/09 *Rimbaud* und C-897/19 PPU *I.N. gegen Russische Föderation*. In diesen Entscheidungen, die zu den Freihandelsabkommen von 1972 und zum EWR-Abkommen von 1992 ergangen sind, hat der EuGH Drittstaaten im Verhältnis zu den EU-Staaten **schlechter gestellt** oder die Berufung auf Grundfreiheiten vom Abschluss eines **zusätzlichen Abkommens** abhängig gemacht. Es ist davon auszugehen, dass der EuGH in ähnlicher Weise verfahren würde, wenn sich das «Schiedsgericht» die Freiheiten herausnähme, welche ihm der Bund zumindest implizit zuschreibt. An Gelegenheiten würde es dem EuGH, auch ausserhalb des Streitbeilegungsverfahrens, nicht mangeln.

VII. Auch mit der Betonung des Satzes, der EuGH sei nur anzurufen, soweit dies für die Streitbeilegung «relevant» und «notwendig» ist, versucht der Bund, den Eindruck zu erwecken, das «Schiedsgericht» sei befugt, EU-Recht oder inhaltsgleiches Abkommensrecht (allenfalls unter Missachtung der Autonomie des Unionsrechts) auszulegen, ohne den EuGH einzuschalten. Der Bund ist allerdings nicht in der Lage, positiv zu sagen, was unter dem Begriff «**relevant**» zu verstehen ist. Rechtsvergleichend darf hier der Hinweis nicht fehlen, dass sich der Ausdruck auch in Artikel 342 Absatz 2 des **Armenien-Abkommens der EU** findet. Er steht aber nicht im Trennungsabkommen EU-UK und in den Assoziationsabkommen der EU mit Georgien, Moldawien und der Ukraine. Nach meinem Dafürhalten ist Relevanz immer dann gegeben, wenn es um die Auslegung von EU-Recht oder inhaltsgleichem Abkommensrecht geht. Ob Letzteres der Fall ist, muss aufgrund einer ganzheitlichen Betrachtungsweise entschieden werden. Vorschläge, einzelne Elemente eines Abkommens unter dem Titel, es handle sich um «autonomes Recht» bzw. um «Recht *sui generis*» dem Zugriff des EuGH gegenüber zu «immunisieren», sind im Blick auf den Zweck, eine binnenmarktkonforme Auslegung zu gewährleisten, mit Vorsicht zu geniessen.

Der Begriff der «**Notwendigkeit**» wird offenbar vom Bund im Lichte der «*acte clair*»-Rechtsprechung des EuGH zum EU-Recht ausgelegt (Rs. C-283/81 *CILFIT*). Danach soll eine Anrufung des EuGH nicht erforderlich sein, wenn über die Auslegung EU-rechtlicher Konzepte vernünftigerweise keine Zweifel bestehen können. Der EuGH hat die Voraussetzungen für die Annahme, dass ein *acte clair* vorliegt, allerdings sehr eng formuliert. Ich bin der Auffassung, dass die Lehre vom *acte clair* für das Schiedsgericht nicht passt. Der EuGH hat sie 1982 für nationale Höchstgerichte entwickelt, um einer Überlastung zuvorzukommen. Ob das vorliegend zu befürchten wäre, ist offen. Vor allem aber kann man praktisch ausschliessen, dass ein ad hoc-Schiedsgericht der in Rede stehenden Art den *CILFIT*-Anforderungen gewachsen sein könnte. Überdies ist das

Schiedsgericht im Gegensatz zu den nationalen Höchstgerichten der EU-Staates nicht zur **Unionstreue** nach Artikel 4 Abs. 3 EUV verpflichtet.

Für den Fall, dass ein Schiedsgericht die *acte clair*-Doktrin trotzdem anwenden und unter Berufung auf bestehendes Fallrecht des EuGH auf seine Anrufung verzichten sollte, darf man davon ausgehen, dass die EU-Institutionen die Sache unter die Lupe nehmen würden. Der EuGH könnte dann allenfalls gemäss den oben unter Ziff. VI. aufgezeigten Möglichkeiten vorgehen.

Die **Entstehungsgeschichte** des Vertragspakets zeigt im Übrigen, dass das Modell mit der Zwischenschaltung des «Schiedsgerichts» zwischen Kommission und EuGH im Herbst 2017 einzig mit dem Ziel lanciert wurde, den Souveränitätstransfer auf den EuGH und damit auf die EU zu **verschleiern**. Führende Schweizer Parlamentarier, darunter Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, waren zum Schluss gekommen, dass das ursprünglich ins Auge gefasste Modell mit Kommission und EuGH in einem Referendum keine Chance haben würde. Daraufhin legte die Kommission von Herrn *Juncker* den Mechanismus mit dem «Schiedsgericht» auf den Tisch.

Mir ist kein unabhängiger **ausländischer Experte** bekannt, der das nicht durchschaut und die Behauptung von der Selbständigkeit des Schiedsgerichtes teilt. Hingegen kenne ich zahllose Fachleute aus der EU und aus anderen EFTA-Staaten, unter ihnen viele Praktiker, welche das Schiedsgericht als das sehen, was es ist: als Mittel zur **Tarnung des EuGH**. Ausländische Kommentatoren haben folgende Charakterisierungen vorgenommen: «Schiedsgericht» als «Feigenblatt»; «Schiedsgericht» als «Briefkasten» und «Stempelkissen»; «Schiedsgericht» als «Trojanisches Pferd mit dem EuGH im Bauch»; «Verschleierung der Unterwerfung unter den EuGH»; «judizieller Imperialismus»; «extraterritoriale Ausweitung der Zuständigkeit des EuGH»; «EWR des armen Mannes» usw.

Obwohl ihr früherer Botschafter in Bern in den Chor derer eingestimmt hat, welche von der „Selbstständigkeit“ des Schiedsgerichts sprechen (<https://www.blick.ch/politik/eu-botschafter-in-bern-redet-klartext-die-schweiz-hat-alles-bekommen-was-sie-wuenschte-id20547474.html>), ist sich die EU der Rechtslage sehr wohl bewusst. Nach dem **Luftverkehrsabkommen** von 1999 besteht eine direkte Zuständigkeit der Organe der EU, d.h. der Europäischen Kommission und des EuGH. Das hat zu der herben Niederlage der Schweiz im Zürcher Fluglärmstreit vom 7. März 2013 geführt (Rs. C-547/10 P *Schweiz gegen Europäische Kommission*). Das neue Luftverkehrsabkommen soll auf dem Kommissions-/„Schiedsgerichts“/EuGH-Modell fussen. Dass sich die EU damit einverstanden erklärt hat, zeigt, dass das Schiedsgericht entgegen den Behauptungen des Bundes blosser Camouflage ist.

VIII. Auf S. 82 des EB wird zum Streitbeilegungsverfahren ausgeführt:

«Es handelt sich um ein klassisches Schiedsgerichtsverfahren, wie es zahlreiche völkerrechtliche Verträge vorsehen.»

Das ist unrichtig. Es gibt keinen anderen völkerrechtlichen Vertrag, den die Schweiz abgeschlossen hat, nach dem ein Schiedsgericht in allen wichtigen Fällen das Höchstgericht der nicht neutralen Gegenpartei um ein bindendes Auslegungsurteil ersuchen muss. Ich verweise etwa auf die Freihandelsabkommen mit **Japan** und mit **China**, wo echte Schiedsgerichte vorgesehen sind.

IX. Wenn sich eine alte, wirtschaftlich erfolgreiche Demokratie wie die Schweiz der einseitigen Klagebefugnis der Europäischen Kommission und einem Auslegungsmonopol des EuGH unterstellt, so relativiert sich die Bedeutung von «**Ausnahmen**» von der dynamischen Rechtsübernahme und damit von der Jurisdiktion des EuGH. Darauf, wie der EuGH diese Ausnahmen auslegen wird, hat die Schweiz, allen Beteuerungen im EB zum Trotz, keinen wesentlichen Einfluss. Wer die Abkommen einschliesslich ihrer Präambeln genau liest, der stellt fest, dass es zahllose Elemente gibt, welche die Ausnahmen konterkarieren könnten. Die Folge ist entgegen aller Berner Propaganda erhebliche **Rechtsunsicherheit**.

X. Es ist unverständlich, dass der Bund keine Analyse der Methodologie und des Selbstverständnisses des EuGH unternommen hat. Hätte der Bund das getan, so hätte er festgestellt, dass der EuGH nicht nur im EU-Recht, sondern auch bei der Auslegung völkerrechtlicher Verträge einen sehr **freirechtlichen Ansatz** pflegt, bei dem der Wortlaut lediglich den Ausgangspunkt bildet. Der EuGH scheut nicht einmal davor zurück, dem EU-Recht Vorrang vor dem Völkerrecht zu geben, wenn er das für notwendig hält.

Der EuGH wäre im Verhältnis zur Schweiz kein parteineutrales Gericht, sondern ein Organ der EU mit einer politischen Ausrichtung, das die **Interessen der Union** vorrangig zu schützen hätte. Dazu wäre der EuGH gemäss Artikel 13 EUV sogar verpflichtet. Der EuGH hat in der Vergangenheit in Grundsatzfrage mehrfach zugunsten der EU und zu Ungunsten von Drittstaaten entschieden, etwa in Fällen zum Fluglärm, zur Kapitalverkehrsfreiheit oder zur Finanzmarktregulierung.

XI. Gestützt auf die Behauptungen, dass, «wie im Wirtschaftsvölkerrecht üblich», ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht entscheide, das, «wenn seiner Ansicht nach (sic!) die Auslegung von EU-Recht für die Beurteilung des Streitfalls relevant und notwendig ist, den EuGH zur Auslegung bei(ziehe)» (EB, S. 885), will der Bundesrat das **Ständemehr** ausschliessen. Der Satz, es komme auf die «**Ansicht**» des **Schiedsgerichts** an, ist offensichtlich unrichtig.

Da die genannten Behauptungen insgesamt unhaltbar sind, muss das Parlament diesen Entscheid ändern. Mit der Zuständigkeit der Organe der Gegenseite wäre der Eingriff in die innere Struktur der Schweiz signifikant schwerwiegender als im Fall des EWR, bei dem

es um die Schaffung einer unabhängigen EFTA-Überwachungsbehörde und eines unabhängigen EFTA-Gerichtshofs ging, in dem die Schweiz mit einem Kollegiumsmitglied bzw. einem Richter vertreten gewesen wäre. Damals hat der Bundesrat das Ständemehr vorausgesetzt. Dass er es heute ausschalten will, ist eine **politisch motivierte Manipulation** zu Lasten der Kantone.

XII. Der Bund hat im EB die institutionellen Elemente, insbesondere die Rolle von Kommission und EuGH, das Prinzip der Autonomie des EU-Rechts und das Verbot für Schiedsgerichte, mit EU-Recht inhaltsgleiches Abkommensrecht auszulegen, verdreht, verharmlost oder verschwiegen.

Das vorgeschlagene Streitbeilegungsmodell mit der **Europäischen Kommission** als faktischer Überwacherin der Schweiz und dem **Gerichtshof der Europäischen Union** als einzigem Ausleger von EU-Recht und inhaltsgleichem Abkommensrecht ist stark zugunsten der EU ausgestaltet und unterscheidet sich grundlegend von der Situation der EWR/EFTA-Staaten. (In Island und Norwegen wäre der gewählte Streitbeilegungsmechanismus, der Kommission und EuGH alle Macht gäbe, verfassungswidrig.) Man kann das als ersten Schritt in Richtung EU-Beitritt wollen, aber der Bund muss **wahrheitsgemäss, objektiv und sachlich** informieren, damit eine unverfälschte Willensbildung von Volk und Ständen möglich ist. Unrichtige oder halb wahre Aussagen über die Rolle von Kommission, Schiedsgericht und EuGH, das Weglassen notwendiger Information und selektives Zitieren von Literatur und Rechtsprechung sind mit Artikel 34 BV nicht vereinbar. Im Blick auf die enormen personellen Ressourcen des Bundes und die Tatsache, dass der Bundesrat das post-sowjetische Modell bereits im März 2018 akzeptiert hat, kann man nicht von einem Unvermögen der Verwaltung ausgehen. Vielmehr scheint das vorzuliegen, was im angelsächsischen Sprachraum als «**biased writing**» bezeichnet wird. Ich habe schliesslich beim Verfassen dieser Stellungnahme festgestellt, dass der Bund sich bemüssigt fühlt, die Vernehmlassung mittels **gelenkter Fragen** durchzuführen. Während Nebensächliches in grosser Detailliertheit thematisiert wird, finden sich zum Herzstück des Vertragspakets, den institutionellen Neuerungen, keine spezifischen Fragen. Das halte ich für unangemessen.

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Mitglieder des Bundesrates, ich hatte im August 2010 die Ehre, zum Bundesrat *in corpore* zum Thema Rahmenabkommen zu sprechen. Für weitere Auskünfte stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Eine Kopie dieses Schreibens schicke ich an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch.

Mit freundlichen Grüssen



Carl Baudenbacher, Tätigkeiten mit Bezug zum Vertragspaket und zu ähnlichen Problemstellungen

Bürger von Murten FR

1984 – 1986 Vertretungsprofessor Universitäten Bochum, FU Berlin, Tübingen, Marburg und Saarbrücken

1986 – 1987 Ausserordentlicher Professor Technische Universität Kaiserslautern

1987 – 2013 Ordinarius Universität St. Gallen HSG

1989 – 1990 Visiting Professor Universität Genf

1993 – 2005 Permanent Visiting Professor University of Texas at Austin School of Law

2009-2011 Visiting Professor University of Iceland

Seit 2020 Visiting Professor London School of Economics LSE

1989 bis 1994 Hauptberater der Regierung des Fürstentums Liechtenstein bei den EWR-Verhandlungen

1994 – 1995 Ersatzrichter am Obersten Gerichtshof des Fürstentums Liechtenstein

1995 – 2017 Richter am EFTA-Gerichtshof

2003 – 2017 Präsident des EFTA-Gerichtshofs; Vorsitzender in 234 Rechtssachen; Berichterstatter in zahlreichen Grundsatzfällen

2006 – 2008 Mitglied der EU Observatory Working Group der Türkei, Istanbul Policy Center & Sabanci University

2010 Berater des Bundesrates in Fragen eines Rahmenabkommens

2013-2017 Mitglied der Studiengruppe der japanischen Regierung zur Prüfung der Möglichkeit, eine nordostasiatische Freihandelszone, bestehend aus China, Japan und Korea, zu schaffen

Seit 2018 Door Tenant bei Monckton Chambers, London

2018-2020 Berater beider Häuser des Britischen Parlaments und der Regionalregierungen des UK in Fragen der Gestaltung des Verhältnisses zur EU nach dem Brexit

2018 Angebot des Vorsitzes des Schiedsgerichts EU-Vereinigtes Königreich unter dem Austrittsabkommen durch H.M. Government, abgelehnt

2019 Experte der WAK Nationalrat in Sachen Rahmenabkommen

2019 Experte der Regierung des Königreichs Marokko in Fragen eines vertieften und umfassenden Handelsabkommens mit der EU

2019-2020 Berater der isländischen Regierung in Fragen des EWR-Rechts

2024 Experte der WAK Nationalrat in Sachen Rahmenabkommen

Seit 2018 Partner mehrerer Law Firms, seit 2023 von Baudenbacher Law AG, Zürich/Oslo/Brüssel. Die Kanzlei berät und vertritt Klienten vor den EU-Gerichten, dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht sowie vor norwegischen Gerichten einschliesslich des Obersten Gerichtshofs

Zahllose Bücher, Aufsätze, Blogs und Referate zum EU-Recht, EWR-Recht, Internationalen Recht, Recht des Verhältnisses EU-Nicht-EU-Staaten

Kolumnist von Brussels Report ([News - Brussels Report](#))